

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Gossenberg“ Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>TÖB</i>	<i>Datum Stellungnahme</i>	<i>Datum Abgabe</i>	<i>Bedenken / Anregung</i>	<i>Würdigungsvorschlag / Stellungnahme Planer</i>
1	Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken		Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg		Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
3	Bayerischer Bauernverband		Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
5	Bund Naturschutz		Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
6	Deutsche Telekom AG	13.12.2021 Email		Am Rand des Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigegeführten Bestandsplan ersichtlich sind. Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die untere Straßenverkehrsbehörde verlangt einen Schutzstreifen von 20m ab Fahrbahnkante. Durch diesen einzuhaltenden Schutzstreifen sind die Belange der Kommunikationsanlagen nicht betroffen. Sollte es im Zuge der Planung zu einer Änderung des Plans kommen wird der TöB erneut beteiligt.

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Gossenberg“ Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Planungen im Detail so auszurichten und abzustimmen, dass keine Umlegungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen erforderlich werden.

Beschluss: 10 : 0

7	Bayernwerk AG	29.11.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
8	Ferngas Netzgesellschaft mbH	01.12.2021 Email	Keine Einwände (über PLEDOC)	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
9	Fernwasserversorgung Oberfranken	08.12.2021 Post	Es befinden sich die FWO-Leitung DN200 GGG mit Steuerkabel und Schachtbauwerken in der Nähe. Plan mit den Leitungen wurde mitgeschickt	Die untere Straßenverkehrsbehörde verlangt einen Schutzstreifen von 20m ab Fahrbahnkante. Durch diesen einzuhaltenden Schutzstreifen sind die Belange der Kommunikations-, Versorgungsanlagen nicht betroffen. Sollte es im Zuge der Planung zu einer Änderung des Plans kommen wird der TÖB erneut beteiligt.

Es wird sich im Zuge der Bauleitplanung mit dem Verantwortlichen für die Leitung vor Ort abgestimmt, um die genaue Lage zu ermitteln und zu prüfen, ob diese überhaupt betroffen ist.

Beschluss: 10 : 0

10	Industrie- und Handelskammer zu Coburg	29.11.2021 Post	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
11	Landratsamt Coburg Kreisbauamt	21.12.2021 Post	<u>Bauwesen</u> Die Lage der Solarfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 354 ist im Flächennutzungsplan nicht korrekt dargestellt. Tatsächlich grenzt die Fläche im Norden	<u>Bauwesen</u> Der FNP wird korrigiert, damit er mit dem BBP übereinstimmt.

Beschluss: 10 : 0

und Westen an die vorhandenen Wege an und schließt im Süden mit dem Ziegelsdorfer Bach ab.

Wasserrecht

Die in Nr. 3.3.4 des Umweltberichts postulierte Schutzzone von 60 m (!) zum Ziegelsdorfer Bach entspricht nicht der zeichnerischen Darstellung im Planteil des Vorentwurfs.

Um Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen, dürfen für die Gründung eingerammte verzinkte Stahlprofile nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. In der ungesättigten Bodenzone bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen. Soweit keine Angaben zum Grundwasserstand vorliegen, ist dieser noch gemäß § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln. Alternativ sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden. Auf die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG wird vorsorglich hingewiesen.

Beim Ausheben von Kabelgräben ist ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung besonders wichtig.

Ein Einsatz synthetischer Modulreinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen.

Wasserrecht

Die eingezeichnete Schutzzone ist weder im LRA Coburg noch bei der Gemeinde vorhanden. Hierbei lagen falsche Informationen zugrunde. Die Zeichnung wird an die Realität angepasst. Zum Bach wird ein Streifen von einigen Metern freigehalten, um den Belangen des Wasserschutzes Genüge zu tun.

Um einen Stoffeintrag ins Grundwasser zu verhindern, werden magnelisbeschichtete und keine verzinkten Stützen verwendet, zudem wird nur bis zu einer Tiefe von etwa 1,30m in den Boden gerammt. Trotzdem wird im Zuge des Umweltberichtes der Stand des Grundwassers näher bestimmt.

Beschluss: 10 : 0

Tiefbau

Flächennutzungsplan:

Der Änderungsbereich teilt sich in zwei Einzelflächen auf. Der Nordwestteil grenzt in der freien Strecke der Kreisstraße CO 25 in Abschnitt 100 von Station 4,575 bis Station 4.905 unmittelbar an das Straßengrundstück. Der Südostteil liegt in der freien Strecke der Kreisstraße CO 12 in Abschnitt 120 von Station 0,439 bis Station 0,650 vom Straßengrundstück getrennt durch einen gemeindlichen Feldweg.

In beiden Teilbereichen sind die gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG vorgeschriebene Anbauverbotszone mit einem Abstand von 15 m und die gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG vorgeschriebene Baubeschränkungszone mit einem Abstand von 30m zum Fahrbahnrand der Kreisstraßen darzustellen.

Bebauungsplan:

Der Nordwestteil grenzt in der freien Strecke unmittelbar an das Straßengrundstück der Kreisstraße CO 25. Im Plan sind sowohl die Bauverbotszone als auch die Baubeschränkungszone entlang der Kreisstraße einzuzeichnen.

Einer Errichtung von baulichen Anlagen in der Bauverbotszone wird nicht zugestimmt. Dies umfasst auch die geplante Bepflanzung und Einfriedung mit 2,50 m Höhe.

Tiefbau

Die Bauverbotszonen von 15/30m werden beachtet und entsprechend in den Plan eingezeichnet. Eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 23 Bay StrWG wurde angefragt ist in diesem Fall jedoch nicht möglich.

Mit der Errichtung von Photovoltaikerelementen, Begrünung und Einfriedung in der Baubeschränkungszone besteht Einvernehmen.

Zufahrten direkt von der Kreisstraße zur Erschließung der Agrovoltaikanlage sind nicht zulässig.

Die geplante Einfahrt zur Anlage vom gemeindlichen Feldweg Fl.-Nr. 362 ist mindestens 20 m von der Kreisstraßenfahrbahn abzurücken.

Der Südostteil liegt in der freien 'Strecke, getrennt vom gemeindlichen Feld- und Waldweg mit Fl.-Nr. 240 an der Kreisstraße CO 12. Auch hier sind im Plan sowohl die Bauverbotszone als auch die Baubeschränkungszone entlang der Kreisstraße einzuzeichnen.

Einer Bebauung in der Bauverbotszone wird nicht zugestimmt. Dies umfasst auch die geplante Bepflanzung und Einfriedung mit 2,50 m Höhe.

Mit der Errichtung von Photovoltaikerelementen, Begrünung und Einfriedung in der Baubeschränkungszone besteht Einvernehmen.

Beschluss: 10 : 0

Untere Straßenverkehrsbehörde

Untere Straßenverkehrsbehörde

s.o. + wegen der Geländetopografie der Vorhabengebiete und der daran entlang verlaufenden Kreisstraßen sowie im Hinblick auf die besondere Höhe der Module durch entsprechende Vorplanungen und ggf. Anpflanzungen/Einfriedungen bzw. bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass keine verkehrsgefährdenden oder -erschwerenden

Es wird durch ein Blendgutachten sichergestellt, dass keine unzulässige Blendung auftritt. Sollte dies der Fall sein werden durch bauliche Maßnahmen wie z.B. Sichtschutzmatten Vorkehrungen getroffen.

Beschluss: 10 : 0

Blendungen durch die Photovoltaikanlagen entstehen.

Immissionsschutz

Der Umweltbericht wird entsprechend an die DIN 18005 für Gewerbelärm zu Nachtzeiten angepasst.

Immissionsschutz

Bebauungsplan:

Im Umweltbericht werden auf Seite 12 für die Nachtzeit die Orientierungswerte für Verkehrslärm angegeben, wobei hier die niedrigeren Werte der DIN 18005 für Gewerbelärm heranzuziehen sind.

Beschluss: 10 : 0

Behindertenbeauftragte

Während der Bauzeit ist auf Fußgänger etc. Rücksicht zu nehmen.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Kreisbrandrat

Die Hinweise sind bereits in den Vorentwurf des Bebauungsplans eingearbeitet.

Kreisbrandrat

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (4x Papierform, 1x digital PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Gossenberg“ Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

			Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten. Sofern die Anlage mehr als 50m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.	
	Beschluss: 10 : 0			
12	Landratsamt Coburg Amt f. Gesundheit	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
13	Landratsamt Coburg Untere Naturschutzbehörde	21.12.2021 Post	Umweltbericht, Ziffer 5.2 Ermittlung Kompensationsbedarf: Die vorgelegte Berechnung des notwendigen Ausgleichsbedarfs und der notwendigen Ausgleichsflächen ist fachlich falsch. Die Berechnung ist fachlich korrekt nach den derzeit vereinbarten Grundlagen durchzuführen. Der Ausgleichsfaktor ist mit 0,2 anzusetzen. Eine Berechnung nach Wertpunkten ist nicht zulässig. Es ist eine gültige Berechnung vorzulegen. Die Planzeichen für die Obstbäume (Streuobstwiese im südlichen Bereich der Fl.-Nr. 354) sind in den Zeichenerklärungen nicht angegeben. Die Beschreibung der geplanten Einfriedung mit Zaun in der Begründung unter Ziffer 5.3 (Verzicht auf das Freibord) widerspricht der schematischen Darstellung im Bebauungsplan (15 cm Abstand von OK Boden bis UK Maschendrahtmatte). Textliche Festsetzungen, D) Ziffer 3.1: Die genaue Definition der Beweidung fehlt. ‚Mäßig intensiv‘ ist keine eindeutige Festlegung.	Die Ermittlung der Kompensation wird im Umweltbericht auf den aktuellen, am 10.12.2021 veröffentlichten Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr angepasst. Das Vorhaben wird aller Voraussicht nach deutlich überkompensiert sein und eine krautreiche Wiesenmischung ist bereits als Ausgleichsmaßnahme angedacht. Die schematische Darstellung des Zaunes wird angepasst. Da das Vorhaben über einen sehr langen Zeitraum (40 Jahre+) angesetzt ist, wurde die Formulierung bewusst etwas vage gehalten, um dem Landwirt bei der Bewirtschaftung Spielraum zu geben. Nichtsdestotrotz gibt der Begriff „mäßig extensiv“ eine Definition der Beweidung vor, indem er die Anzahl z.B. der Tiere pro Hektar begrenzt. Siehe z.B. https://de.wikipedia.org/wiki/Extensive_Tierhaltung

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Gossenberg“ Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

Zur Erstellung artenreicher Flächen ist auf den Ausgleichsflächen Saatgut ohne Gräseranteil zu verwenden.
Es wird auch empfohlen auf allen Flächen eine reine Kräutersaatgutmischung auszubringen.

Beschluss: 10 : 0

14	Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsicht	23.12.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
15	Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern	22.11.2021	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
16	Regierung von Oberfranken – SG24	23.12.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
17	Regierung von Oberfranken Höhere Naturschutzbehörde	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
18	Regionaler Planungsverband Oberfranken West	07.12.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
19	Staatliches Bauamt Bamberg	06.12.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
20	Wasserwirtschaftsamt Kronach	03.01.2022 Email	Es sind korrosionsfeste Beschichtungen für den Bau zu wählen. Da im Winter auf der Straße mit Salzstreuung zu rechnen ist, muss verhindert werden, dass Salzwasser als Korrosionsbeschleuniger an die Module gelangt. Vor allem bei Baufeld B ist bei Starkregen mit Überschwemmungen zu rechnen. Hier sollten Maßnahmen zur Abflussverzögerung, bzw. zur besseren Versickerung ergriffen werden. Der Rückbau ist bodenkundlich zu begleiten. Beim Bau ist ebenfalls auf den Boden Rücksicht zu nehmen, z.B. das Minimieren von Verdichtung des Bodens um die Versickerungsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Es ist von einer erhöhten	Für den Bau werden im Bebauungsplan magnelisbeschichtete Stützen festgelegt. Die Module sind durch einen ausreichenden Abstand zur Straße (Hecke und innere Umfahrung) vor Salzwasser geschützt. Zusätzlich bietet die Hecke, wenn sie einmal ausgewachsen ist, ebenfalls Schutz. Es sind schon Drainagen vorhanden, welche zum Schutz vor Überschwemmung auch nach dem Einbringen der Stützen in den Boden wiederhergestellt werden. Es werden schon Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Bodens ergriffen, z.B. der Verzicht auf Betonfundamente und keine schweren Maschinen. Ein Hinweis zum Rückbau wird aufgenommen.

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Gossenberg“ Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

			Belastung durch Zink im Boden auszugehen, auf die der Besitzer hinzuweisen ist. Altlasten, die gefunden werden müssen angezeigt werden.	Der Besitzer, welcher gleichzeitig auch Vorhabenträger ist wird über die Zinkthematik informiert. Altlasten werden Ordnungsgemäß angezeigt.
<u>Beschluss: 10 : 0</u>				
21	SUEC Energie und H2O GmbH	16.12.2021 Email	Keine Einwände. Nochmals erwähnt, dass der Anschluss über das Umspannwerk Seßlach erfolgen wird.	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
22	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg	29.11.2021 Post	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
23	TenneT TSO GmbH	30.11.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
24	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	30.11.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
25	Deutsche Bahn AG	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
26	E.ON Netz GmbH	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
27	E.ON Energie Deutschland GmbH	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen. Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
28	Stadt Staffelstein	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Gossenberg“ Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

				Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
29	Kreisheimatpfleger, Reiner Wessels	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
				Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
30	Gemeinde Untersiemau	17.12.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
31	Gemeinde Ahorn	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
				Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
32	Gemeinde Itzgrund	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
				Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
33	Stadt Seßlach	25.11.2021 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
34	Handwerkskammer für Oberfranken	Nicht abgegeben	-	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen.
				Der TöB wird daher im weiteren Verfahren erneut beteiligt.
35	Pledoc	01.12.2021 Email	Kein Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
36	Stadt Lichtenfels	03.01.2022 Email	Keine Einwände	Der TöB wird im weiteren Verfahren nicht erneut beteiligt.
Ö1	Bürger 1	03.01.2022 Email	Gemeinderätin, Dipl. Ingenieur, Immobilienmakler: -Wieso so viel Grundfläche (4000m ²) für Nebenanlagen? So zu wählen, dass es rückbaubar ist -Transformatoren, das umweltfreundlichste nehmen	- Grundfläche für Nebenanlagen beinhaltet auch die Wege, die für den Betrieb in leichter Bauweise (Schotterung) angelegt werden müssen (mobiler Hühnerstall o.ä.)

-Welche Anlagen werden Geräusche machen?
 -Wieso sollte Sichtschutz gebraucht werden? Wenn Sichtschutz, dann Zaun + Kletterpflanzen
 -Mehr Totholz- und Lesesteinhaufen
 -Nachpflanzungen sind während der gesamten Laufzeit der Anlage bei Ausfall vorzunehmen. Dabei können nach der Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde auch jüngere als die ausgefallenen Pflanzen eingesetzt werden. Das zu ersetzende Totholz ist ggf. als Nistangebot vor Ort zu belassen.
 - Die Ausgleichsfläche „A3 - Streuobstwiese“ soll auch nach einem Rückbau der Anlage weiterhin Bestand haben
 - Eine Stilllegung der Drainagen im Planungsgebiet wirkt sich positiv aus und wird daher empfohlen
 - Es wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die Erzeugung und Lagerung direkt auf dem Gelände sinnvoll ist. Ggf. ist die Errichtung Stromspeichernder bzw. -veredelnder Anlagen an einem zentralen Punkt aus wirtschaftlichen und logistischen Gesichtspunkten sinnvoller (Ortsnaher Standort -> Möglichkeit der Weiterverteilung an Haushalte und/oder Betankung von Fahrzeugen). Bei der Planung können ggf. bereits entsprechende Leitungszuführungen zu einem künftigen Erzeugungsstandort eingeplant werden. Hier empfiehlt sich auch eine Absprache mit benachbarten Anlagenbetreibern.
 -Es wird die Zusammenführung des Niederschlagswassers von den Modulen in Gräben und saisonalen Mulden empfohlen.
 -Mobiler Zaun für Hühner ist vorzusehen → dadurch ist ein Freiboard im eigentlichen Zaun zu erstellen

- Im Zuge des Wasserschutzes wird auf die Umweltverträglichkeit der Transformatoren bereits das Umweltfreundlichste genommen (keine ölbetriebenen Transformatoren), sowie durch die Wahl von mehreren kleinen Transformatoren anstatt eines großen auf das Einbringen von Beton in die Umwelt verzichtet
- Der Sichtschutz kann nötig werden, sofern die Hecke noch nicht voll ausgewachsen ist. Deswegen wird sich vorbehalten einen Sichtschutz anzubringen.
- Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen sind Tothölzer bereits geplant.
- Da eine Ausgleichsmaßnahme immer mit dem Rückbau der ausgleichenden Maßnahme endet, kann eine Weiterverwendung der Streuobstwiese nicht garantiert werden. Diese ist jedoch auf Grund der Anpassungen durch die geforderte Bauverbotszone entlang der Straße im Entwurf ohnehin entfallen.
- Die Drainagen sind aufgrund einer sich vor Ort befindlichen Quelle absolut notwendig, um ein Versumpfen der Fläche zu verhindern. Ansonsten kann eine Bewirtschaftung/Befahrung nicht durchgeführt werden. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach fordert hier ebenfalls Maßnahmen, um den Abfluss bei Starkregen zu gewährleisten.
- Eine Zentralisierung der Power-to-X Anlage ist weder wirtschaftlich sinnvoll noch planerisch durchführbar.
- Durch die Beschaffenheit des Bodens (Tone des Lias alpha 1 und 2) würde ein Sammeln des Wassers zu Überschwemmung führen, welche die gesamte Fläche beeinträchtigt. Wie schon bei den Drainagen aufgezeigt besteht die

-Werbemaßnahmen sollen auf dem gesamten Areal zu untersagt sein.

- Bei der Fläche „Schafswaide (Fläche innerhalb des Zauns abzgl. Vollversiegelung)“ wurde nicht berücksichtigt, dass 43.238,15m² durch die Überschilderung mit Solarmodulen beeinträchtigt sind. Mit entsprechenden Maßnahmen unterhalb der Module, z.B. Anlage von zusammenhängenden Stein- und Totholzhaufen, der Vertiefungen für Kleingewässer und Feuchtflächen und der Ansiedelung schattenliebender Pflanzen, kann dies ggf. kompensiert werden.

Bei der Bewertung der Fläche A3 wird von einer Intensiv bewirtschaftet landwirtschaftlichen Fläche ausgegangen. Laut Bayernatlas (siehe hierzu auch Luftbild auf Seite 7 „Begrünung zur Änderung im Flächennutzungsplan“) handelt es sich bei dieser Fläche zu ca. zweidritteln um eine Wiesenfläche, die an einen teilweise eingewachsenen Bachlauf angrenzt.

- Für eine Reduzierung der Kompensationsfläche von Faktor 0,2 auf 0,1 ist es erforderlich den Biotopflächenanteil deutlich zu erhöhen und die Biotopflächen miteinander zu vernetzen.

Empfehlung: Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen und Vertiefungen für Kleingewässer und Feuchtflächen, ggf. auch unter den Modulen. Vereinzelt zusammenhängenden Bewuchs aus Blüh- und Krautstreifen von der Mahd ausschließen und auch über die Wintermonate als Rückzugsorte bestehen lassen. Bei einer Beweidung oder Mahd die 5 Meter breiten Grünstreifen zwischen den Modulen immer im Wechsel mähen oder beweiden und in den Wintermonaten einzelne Streifen von der Beweidung ausschließen.

Gefahr der Versumpfung und damit keine Möglichkeit einer Bewirtschaftung.

- Da das Vorhaben eine Doppelnutzung zwischen Energieerzeugung und Landwirtschaft anstrebt sind hier die Belange der Landwirtschaft höher anzusehen als des Naturschutzes. Nach Rücksprache mit dem Betreiber wurde dennoch entschieden, ein 15cm hohes Freiboard im Zaun zu öffnen und diese mit temporären Weidezäunen innerhalb des Parks zu ergänzen.
- Große Werbetafeln oder ähnliches sind auf der Fläche nicht geplant. Allerdings kann der Vorhabenträger durch Anbringen von Schildern seine eigene Fläche bewerben, z.B. mit dem Hinweis dass hier Agrovoltaik betrieben wird.
- Nach einem Hinweis der UNB wird der Umweltbericht im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen an den neusten Leitfaden angepasst. Dies betrifft auch die angesprochenen Flächen.

Ö2 Bürger 2	03.01.2021 Post	<p>Landwirt und Jäger</p> <ul style="list-style-type: none"> -geplante Anlage nimmt wertvolles Ackerland weg -Während des Baus werden Flurbereinigungswege und Straßen beschädigt -Ansehnlichkeit der Flur wird Verschandelt -Baulärm vertreibt das Wild -Reviergröße wird sich stark reduzieren = kein eigenständiges Revier mehr -Durch Einzäunung = befriedetes Gebiet = nicht mehr bejagbar; durch Bebauung = nicht mehr bejagbar 	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird eine Agrovoltaikanlage errichtet die eben im Gegensatz zu einer Industrieanlage eine landwirtschaftliche Nutzung erlaubt - Durch die Wahl von entsprechenden Bauteilen, wie z.B. kleinen Transformatoren werden für den Bau fast ausschließlich landwirtschaftliche Fahrzeuge wie Traktoren benutzt, keine Schwerlasttransporte oder ähnliches, so dass die Straßen nicht mehr als üblich belastet werden. - Durch die Eingrünung mit einer Hecke wird die Auswirkung auf die Landschaft minimiert - Der Baulärm wird sich auf wenige Wochen beschränken, eine kurzzeitige Beeinträchtigung ist aber wahrscheinlich - Durch die Errichtung der insges. 3 Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die mindestbejagbare Fläche für ein eigenständiges Jagdrevier von 250 ha nicht unterschritten. - Außerdem wird KEIN Sondergebiet Photovoltaik, sondern ein Sondergebiet Agrovoltaik ausgewiesen. Das bedeutet, dass die Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung explizit NICHT entzogen wird. Dies wurde auch durch Gerichtsurteile, zum Beispiel über landwirtschaftliche Fördergelder, bestätigt. Auch ist eine Einzäunung nicht automatisch ein befriedetes Gebiet. Die untere Jagdbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt. - Durch die 5m Breite, dreireihige Hecke wird sich vor allem Niederwild in stärkerem Ausmaß Ansiedeln. Dies ist auch schon bei anderen
-------------	--------------------	---	---

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Gossenberg“ Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

Flächen der Fall und hat somit einen positiven Einfluss auf das Jagdgebiet.

- Zudem ermöglicht das neu geschaffene Freiboard von 15 cm weiterhin den Wechsel von Niederwild durch die Flächen. Somit wäre es z.B. auch möglich eine Treibjagd in Form eines Kesseltreibens im Park zu realisieren, bei der der Park mit Schützen umstellt wird und das Wild aus dem Park herausgedrückt.
- Auch wünscht der Betreiber explizit die Fläche in der Jagd zu belassen.

Beschluss: 10 : 0

Bürger 3

25.02.2022
e-mail

-Bonität der Flächen in Zahlen?
-was passiert mit Grünstreifen nach 2 – 3 Jahren
- ca. 10% der Fläche von Gossenberg wird mit Freiflächenphotovoltaikanlagen überbaut

- Die Bonität liegt zwischen 45 und 48. Zusätzlich ist das gesamte Gebiet als Raum mit besonderem Handlungsbedarf ausgewiesen.

Beschluss: 10 : 0

Bürger 4

22.02.2022
e-mail

-Anlage ist Schande für Natur und Landschaftsbild
-teilweise werden von Verpächtern Grundstücke im Itzgrund gepachtet und die eigenen Flächen verbaut
-genug Dachflächen für Anlagen vorhanden
-Frage nach Sinn und Vorteilen der Anlagen

- Durch jede Baumaßnahme wird das Landschaftsbild verändert. Die Grundstücke sind vom Ort selbst kaum einsehbar. Soweit Beeinträchtigungen vorhanden sind, werden sie durch die Eingrünungsmaßnahmen minimiert. Auf Grund der Notwendigkeit des Anschlusses an ein Umspannwerk kann nicht jedes Grundstück für eine Bebauung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden. Durch die Bündelung der Anlagen entsteht in Bezug auf die Leitungen zum Umspannwerk ein Synergieeffekt.
- Die Gemeinde hat auf die Dachflächennutzung der privaten Gebäude keinen Einfluss. Eine Pflicht zur Errichtung von Anlagen auf

11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großheirath, Landkreis Coburg - Aufstellen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage am Gossenberg“ Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit v. 29.11.2021 bis einschließlich 03.01.2022

bestehenden Gebäuden muss gesetzlich geregelt werden.

- Der Sinn solcher Anlagen besteht in der Produktion von klimafreundlichem Strom.

Beschluss: 10 : 0

Bürger 5

23.02.2022
Post

-Dachflächen vor Ackerland
-3 Anlagen mit ca. 26 ha zu groß für GT
-Übersorgung der Einwohner von Großheirath
-Bündelung entlang Bahntrassen, Autobahnen, Bundesstraßen
-Blendwirkung, dadurch erhöhte Unfallgefahr
-drohender Verlust des Jagdreviers
-Verstoß gegen Richtlinien der Gemeinde in Bezug auf den Abstand der Anlagen zueinander

- Siehe vorangegangene Stellungnahmen
- Siehe verangegangene Stellungnahmen
- Die Stromproduktion dient der Versorgung des ganzen Landes und kann nicht nur auf das Gemeindegebiet reduziert werden
- Die Bündelung entlang von Bahntrassen usw. erfolgt bereits und soll auch gesetzlich erleichtert werden; allerdings befinden sich auch dort Ortschaften, die bereits durch diese Maßnahmen stark beeinträchtigt sind. Es sind auch nicht alle Flächen entlang dieser Trassen geeignet.
- Blendwirkung: siehe vorangegangene Stellungnahme zur Unteren Verkehrsbehörde
- Verlust Jagdrevier: siehe Stellungnahme Bürger 2
- Verstöße gegen Richtlinien der Gemeinde: Kein Verstoß gegen Nr. 3 der Richtlinien, da explizit Abweichungen möglich sind

Beschluss: 10 : 0